

BESCHLUSS DES RATES

vom 9. November 1973

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(73/384/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 hinterlegt, das seit dem 1. Juli 1971 gilt.

Die Republik Östlich des Uruguay hat mit Schreiben vom 7. Dezember 1972 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Angesichts der Lage Uruguays auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es angebracht, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1972/1973 unentgeltlich 10 000 Tonnen Weichweizen zu liefern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigelegt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Per HÆKKERUP